



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: rudolf.graaff@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: II/2 24.1.2 qu-ko
Ansprechpartner: Hauptreferent Dr. Peter Queitsch
Durchwahl 0211 • 4587-237

Schnellbrief 130/2017

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

15. Mai 2017

Landesförderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung in NRW II (ResA II) rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft getreten

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

das Förderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung in NRW“ (ResA I) war zum 31.12.2016 abgelaufen. Mit Datum vom 01.04.2017 ist nunmehr das Nachfolge-Programm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung in NRW II“ (ResA II) rückwirkend in Kraft getreten (MinBl. NRW 2017, S. 373 ff.). Das Förderprogramm tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hatte unter der Federführung des StGB NRW mit Datum vom 17.01.2017 zu dem Entwurf einer Stellungnahme abgegeben (siehe hierzu: Schnellbrief des StGB NRW vom Nr. 25/2017 vom 25.01.2017). Das neue Förderprogramm ResA II enthält zahlreiche Möglichkeiten der Förderung von abwassertechnischen Maßnahmen. In einem Kurz-Überblick können die einzelnen Förderbereiche wie folgt zusammengefasst werden:

1. Förderbereich 2.1:

Untersuchung zu Energiesparmaßnahmen auf öffentlichen Abwasseranlagen

Gefördert werden gutachtliche Untersuchungen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

2. Förderbereich 2.2:

Energiesparmaßnahmen und Ressourceneffizienz auf öffentlichen Abwasseranlagen

Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung der Energie- bzw. Ressourceneffizienz.

2.1 Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz

Zu den Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auf öffentlichen Abwasseranlagen gehören z. B. die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes, die Abwasserwärmenutzung in öffentlichen Abwasseranlagen, die Nutzung von Bewegungsenergie, die Faulgaserzeugung mit einer anschließenden energetischen Nutzung, die Faulgasverstromung durch den Einsatz von

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Mikroturbinen sowie Brennstoffzellen. Es muss sich um erstmalig einzusetzende Aggregate oder Verfahren handeln. Weiterhin werden Maßnahmen durch Austausch des gesamten Belüftungssystems gefördert. Die Höhe der Zuwendung beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.2 Maßnahmen zum Phosphorrecycling

Gefördert werden Maßnahmen zum Phosphorrecycling in kommunalen Kläranlagen, soweit diese im räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung stehen. Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

3. Förderbereich 3:

Reduzierung von Stoffeinträgen aus öffentlichen Abwasseranlagen

Gegenstand der Förderung sind u. a. sog. **Machbarkeitsstudien** und **Maßnahmen zur Aus- und Umrüstung von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen** mit fortschrittlichen Reinigungsverfahren wie z. B. Membrantechnologie, Ozonung, Aktivkohle, UV-Verfahren oder andere innovative bzw. fortschrittliche Technologien mit gleichartiger Reinigungsleistung.

3.1 Machbarkeitsstudien

Die Höhe der Zuwendung bei **Machbarkeitsstudien** beträgt in den Jahren 2017 bis 2019 bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Danach erfolgt keine Zuwendung mehr.

3.2 Maßnahmen zur Einführung einer 4. Reinigungsstufe auf Kläranlagen

Zu den förderungsfähigen **Maßnahmen zur Einführung einer 4. Reinigungsstufe auf Kläranlagen** gehören Maßnahmen zur Verminderung von Schadstoffeinträgen wie Mikroschadstoffen (z. B. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden, Industriechemikalien, Arzneimitteln und Körperpflegeprodukten). Derartige Maßnahmen werden bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert und zwar in den Antragsjahren 2017, 2018 und 2019, danach bis zu 50 %.

3.3. Maßnahmen zur Hygienisierung des Abwassers

Gefördert werden **Maßnahmen zur Verminderung von Legionellen** bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4. Förderbereich 4.1:

Misch- und Niederschlagswasserbehandlung sowie Rückhaltung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur öffentlichen Misch- und Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung.

4.1 Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken, Stauraumkanäle

Gefördert wird die Erstellung, Erweiterung oder der Umbau (einschließlich erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen) von Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken und Stauraumkanälen (einschließlich der Entlastungsbauwerke), die nicht unter die Nr. 8.2 des Förderbereiches 4 fallen.

4.2 Regenrückhaltebecken

Förderfähig sind Regenrückhaltebecken als Bauwerk (einschließlich Entlastungsbauwerke) vor Einleitung in ein Gewässer.

4.3 Weitere Anlagen zur Reinigung von Niederschlagswasser

Gefördert werden weitere Anlagen, für welche eine Gleichwertigkeit gemäß dem Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MBL. NRW. 2004, S. 583) nachgewiesen ist und die nicht unter Nr. 8.2 des Förderbereichs 4 fallen. Die Förderung erfolgt insgesamt über ein Plafondsdarlehen kommunal bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Förderbereich 4.2: Bodenfilteranlagen

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Förderbereich 4.3: Technische Anlagen zur weitergehenden Behandlung von Niederschlagswasser

Gegenstand der Förderung nach dieser Nr. 8.2 des Förderbereiches 4.3 der Förderrichtlinie sind technische Maßnahmen zur weitergehenden Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser hinsichtlich der AFS fein. Gefördert werden **Regenklärbecken** mit einer Bemessung von maximal 4 Metern pro Stunde Oberflächenbeschickung. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Förderung (Anteilsfinanzierung). Gefördert wird auch der **nachträgliche Einbau von Lamellenabscheidern in Regenklär- und Regenüberlaufbecken** sowie der **Neubau von Regenklärbecken mit Lamellenabscheidern** mit einer Bemessung von maximal 2 Metern pro Stunde Oberflächenbeschickung. Gefördert werden außerdem **technische Filtrationsverfahren mit einer Reinigungsleistung von mindestens 80 %** (Nachweis der 80prozentigen Elimination von Millisil im Laborversuch eines DIBT-Prüfinstitutes). Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Förderung (Anteilsfinanzierung).

5. Förderbereich 5.1:

Fremdwasser – öffentliche Kanalsanierung

Gefördert wird die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, bei der im Entwässerungsgebiet ein erhöhter Fremdwasseranteil vorhanden ist. Die Förderung (Anteilsfinanzierung) erfolgt über ein Plafondsdarlehen kommunal (zinsgünstiger Kredit) und zwar bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Förderbereich 5.2:

Fremdwasser – private Kanalsanierung

Gefördert wird die Sanierung von privaten Abwasserleitungen bei einer ganzheitlichen Sanierung im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser. Zu den Abwasserleitungen gehören solche zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser (Grundleitungen und Hausanschlussleitungen einschließlich der Schächte), die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind. Gefördert wird auch die Umstellung auf ein Trennkanalsystem, wenn die Gemeinde die öffentliche Mischwasserkanalisation auf ein Trennkanalsystem (öffentlicher Schmutzwasserkanal und öffentlicher Regenwasserkanal) umstellt. Die Zuwendung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 200 € je angefangenem laufenden Meter sanierter bzw. neu gebauter Hausanschluss- und Grundleitung.

7. Förderbereich 5.3:

Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen oder privaten Liegenschaften (Zuschussfinanzierung).

Gegenstand der Förderung sind die Ausgaben für die Sanierung oder Erneuerung von Abwasseranlagen sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen (ausgenommen Schächte, die zur öffentlichen Kanalisation gehören). Gefördert wird auch die Umstellung auf ein Trennsystem, wenn die Gemeinde im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser die öffentliche Mischwasserkanalisation auf ein Trennsystem (öffentlicher Schmutzwasserkanal und öffentlicher Regenwasserkanal) umstellt. Die Höhe der Zuwendung (Zuschuss) beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.1 Sanierung von Abwasseranlagen auf kommunalen Grundstücken

Gefördert wird die Sanierung von Abwasseranlagen auf Grundstücken der Gemeinde. Hierzu können z. B. die Abwasserleitungen auf kommunalen Schul- und Kindergartengrundstücken gehören. Die Antragssumme muss mindestens 25.000 € betragen. Mehrere Vorhaben sind in einem Antrag zusammenzufassen. Die Maßnahmen sind grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung durchzuführen und abzurechnen (Vorlage des Verwendungsnachweises).

7.2 Sanierung von Abwasseranlagen auf privaten Grundstücken

Voraussetzung für die Zuschussfinanzierung ist, dass die Sanierungsbedürftigkeit durch die Gemeinde festgestellt worden oder aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit zwingend erforderlich sein. Die Gemeinde muss zudem den Nachweis erbringen, dass der Grundstückseigentümer Leistungen nach dem Dritten oder Viertel Kapitel des SGB XII oder ALG II bezieht, die Immobilie selbst bewohnt und Anspruch auf Übernahme der mit der Sanierung der privaten Abwasserleitung verbundenen, einmalig anfallenden Lasten zu den nach dem SGB II oder SGB XII berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten durch die Gemeinde hat.

8. Förderbereich 5.4:

Sanierung privater Hausanschlüsse (nur zinsverbilligtes Darlehen)

Gegenstand der Förderung ist die Sanierung privater Abwasseranlagen (einschließlich der Schächte), die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutz- oder Mischwassersystem bzw. an eine genehmigte oder bauartzugelassene Kleinkläranlage angeschlossen sind. Die Sanierung muss aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit notwendig sein. Die Zustands- und Funktionsprüfung selbst ist nicht zuwendungsfähig. Das Grundstück muss überwiegend selbst wohnwirtschaftlich genutzt werden und in Nordrhein-Westfalen liegen. Gefördert wird über ein Darlehen der NRW.Bank bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben im Hausbankverfahren mit einer Zinsverbilligung von 2 Prozentpunkten für Darlehensbeträge zwischen 2.500 und 25.000 €.

9. Zuwendungs-Voraussetzungen

Bezogen auf die Zuwendungs-Voraussetzungen ist zu beachten, dass bei den Förderungsreichen, welche die abwasserbeseitigungspflichtigen Städte und Gemeinden betreffen, insbesondere Voraussetzung ist, dass ein gültiges und nicht beanstandetes Abwasserbeseitigungskonzept (§ 47 LWG NRW) vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rudolf Graaff